

Allgemeines Schutz- und Hygienekonzept
zur Durchführung von Veranstaltungen

in der StadtHalle Rostock

unter Berücksichtigung der Auflagen
zur Corona-Prävention

Inhalt:

1. Einleitung
2. Klärung von Verantwortlichkeiten
3. Basisinformationen
4. Testung, Abstandspflicht, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
5. Auflagen zum Schutz der Besucherinnen und Besucher
6. Einhaltung der Vorgaben zur besonderen Infektionshygiene
7. Zugänge, Garderobe und Besucherführung
8. Auflagen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitwirkenden des Mieters

1. Einleitung

Als Event-Leuchtturm im Nordosten Deutschlands stehen die in Rostock GmbH Messen, Kongresse & Events in der Verantwortung mit gutem Beispiel voranzugehen und zu zeigen, dass Veranstaltungen auch mit Corona möglich sind. Das vorliegende Konzept zur Durchführung von Veranstaltungen in der StadtHalle der inRostock GmbH, Messen, Kongresse & Events orientiert sich an der aktuell gültigen **Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) vom 06. Oktober 2021**.

Für die zukünftige Durchführung von Veranstaltungen in der StadtHalle Rostock sind folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen, unter Berücksichtigung der Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, veranlasst worden.

2. Klärung von Verantwortlichkeiten

Bei Veranstaltungen hat der Mieter der StadtHalle Rostock aufgrund seiner wirtschaftlichen und organisatorischen Verantwortung die Verpflichtung, für die Einhaltung der behördlichen und/ oder gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die aktuellsten Eindämmungsmaßnahmen von COVID-19 bzw. Pandemien zu sorgen. Sie umfasst vor allem die Erstellung eines Hygienekonzeptes, die Umsetzung des solchen im Vorfeld der Veranstaltung sowie dessen Vor-Ort-Umsetzung.

In diesem Zusammenhang stellt die Vermieterin bei Bedarf und auf Kosten des Mieters einen qualifizierten Hygienebeauftragten.

Der Mieter ist verpflichtet, unter Berücksichtigung des Basis-Hygienekonzeptes der Vermieterin, sein eigenes Hygienekonzept entsprechend dem Veranstaltungskonzept anzupassen. Dieses hat den behördlichen Vorgaben in jeder Form gerecht zu werden und zu entsprechen. Es ist mit dem befähigten Hygienebeauftragten der Vermieterin abzustimmen und nach umfassender Prüfung der Vermieterin nur nach Freigabe dieser umzusetzen. Je nach Stand der behördlichen und/ oder gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Eindämmungsmaßnahmen ist zudem die Durchführung der Veranstaltung nur nach Vorlage eines von dem Rostocker Gesundheitsamtes bestätigten Hygienekonzeptes möglich.

Für die Einhaltung der allgemeinen Regelungen und des Schutz- und Hygienekonzeptes der StadtHalle Rostock wird mindestens eine dafür beauftragte Person des Veranstalters vor Ort benannt.

3. Basisinformationen

Besucher werden durch Aushang, über die Hausordnung sowie auf der Website darauf hingewiesen, dass ein Betreten der StadtHalle Rostock mit Erkältungssymptomen nicht gestattet ist.

Personen, die nicht zur Einhaltung der Maßnahmen und Bestimmungen lt. Corona-LVO MV bereit sind, erhalten im Rahmen des Hausrechts und der Hausordnung der StadtHalle Rostock keinen Zutritt oder werden des Hauses verwiesen.

Das Personal der in Rostock GmbH ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln während der Corona-Pandemie aktenkundig geschult und belehrt.

Die Verringerung der Aerosol-Belastung erfolgt durch geöffnete Türen, sofern diese den Veranstaltungsablauf nicht beeinträchtigen. In Pausen wird mithilfe der Belüftungsanlage Luft ausgetauscht, d.h. die Raumluft wird durch direkte oder indirekte Zuführung von Außenluft erneuert.

4. Testung, Abstandspflicht, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Die Teilnahme an einer Veranstaltung im Innenbereich ist nur für Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Parameter der Testung sowie die allgemeine Gültigkeit eines negativen Testergebnisses sind der aktuell gültigen **Corona-LVO MV** zu entnehmen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

Jeder Person muss zu Veranstaltungen ein individueller Sitzplatz zugeteilt werden. Der Abstand zwischen den Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). In beiden Varianten besteht die Pflicht für die Besucher, eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nase-Bedeckung darf nur am eingenommenen Sitzplatz bzw. bei der Einnahme von Speisen und Getränken abgelegt werden.

5. Auflagen zum Schutz der Besucherinnen und Besucher

Besucher werden durch Aushang über die Hausordnung sowie auf der Website darauf hingewiesen, dass ein Betreten der Versammlungsstätte mit Erkältungssymptomen nicht gestattet ist.

Die inRostock GmbH weist den Mieter explizit auf die Einhaltung des vorliegenden Hygienekonzeptes inkl. Aufnahme der Kontaktdaten eines jeden Besuchers hin.

Die Besucher sind vom Mieter in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit.

Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Der Mieter ist verpflichtet zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung).

Die inRostock GmbH stellt die digitale Erfassung über die Luca-App in den Eingangsbereichen zur Verfügung. Dies kann kostenfrei genutzt werden.

Soweit möglich ist ein Onlineticketverkauf inklusive Erfassung der persönlichen Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung vorzusehen.

6. Einhaltung der Vorgaben zur besonderen Infektionshygiene

Die Zugänge zur StadtHalle verfügen über Desinfektionsspender und eine Übersicht der aktuellen Verhaltensregeln. Im gesamten Gebäude werden mittels Screens und Plakataufstellern die Hygiene- und Verhaltensregeln angezeigt. Piktogramme sorgen dabei für eine hohe Verständlichkeit. Ergänzend werden die Regeln über die Beschallungsanlage eingespielt.

Weiterhin sind eine Vielzahl Desinfektionsmittelspender bereitgestellt. Es erfolgt eine regelmäßige Desinfektion stark genutzter Kontaktflächen. Dies gilt insbesondere vor Einlass, nach Einlassende, vor und nach Pausen sowie vor und nach Auslass.

In sanitären Einrichtungen stehen für die Händereinigung Flüssigseifen und hygienische Einmalhandtücher aus Papier zur Verfügung. Desinfektionsspender sind in diesen Räumen fest installiert.

7. Zugänge, Garderobe und Besucherführung

Personen, die nicht zur Einhaltung der Maßnahmen und Bestimmungen lt. Corona-LVO MV bereit sind, erhalten im Rahmen des Hausrechts und der Hausordnung der StadtHalle Rostock keinen Zutritt oder werden des Hauses verwiesen.

Bei der Besucherführung wird eine Kreuzung durch gegenläufige Besucherströme vermieden (Einbahnstraßenregelung). Hierzu werden Ein- und Ausgang während der Veranstaltung getrennt. Nach der Veranstaltung werden alle nutzbaren Türen in unmittelbarer Umgebung zum Auslass genutzt. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Ballung von Personen vermieden und der vorgeschriebene Sicherheitsabstand von 1,5m jederzeit eingehalten werden kann.

Um eine Konzentration von Personen in einem relativ begrenzten Bereich und in einem punktuell engen Zeitfenster zu vermeiden, wird von der zentralen Garderobenannahme abgesehen. Die Gäste werden ggf. ihre Garderobe mit an den Platz nehmen. Diese Regelung wird vorerst bis zum 31.10.2021 angewandt und ist anschließend aufgrund der Jahreszeit und nach Besucherkapazität neu zu betrachten und abzustimmen.

Die Nutzung der Aufzüge wird ausschließlich auf Gäste beschränkt, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind.

Der Zugang für Künstler, Personal (auch von Dienstleistungsunternehmen) und Besuchern ist getrennt über verschiedene Zugänge sichergestellt.

8. Auflagen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitwirkenden des Mieters

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit COVID-19-Symptomatik sind auszuschließen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

Die Testung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der inRostock GmbH erfolgt 2x wöchentlich im Unternehmen. Geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind ausgenommen.

Personendaten der anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in geeigneter Weise von der Vermieterin erfasst und werden für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und ggf. der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig übergeben.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Besucherkontakt in den gemeinsam genutzten Innenbereichen tragen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung.

Die genannten Punkte sind ebenfalls für Mitwirkende des Mieters einzuhalten bzw. durch den Mieter zu erfassen.

KONTAKT

inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events
Geschäftsführerin
Petra Burmeister
p.burmeister@inrostock.de
0381 -44 00 110